

## TESTAMENT

# Der letzte Wille geschehe

Ein korrekt verfasstes Testament ist das A und O bei Erbschaften, wenn bei der Verteilung des Nachlasses von den gesetzlichen Regelungen abgewichen wird. So sorgen Sie für klare Verhältnisse unter den Nachkommen. Text: Tinka Lazarevic



**Das letzte Hemd** hat keine Taschen. Die irdischen Güter bleiben zurück, und die Hinterbliebenen sind mit vielen Fragen konfrontiert wie: Wer kriegt das kostbare Silberbesteck? Zu welchem Preis wird das Haus angerechnet? Und was passiert mit der alten Hauskatze?

Über die Verteilung des Nachlasses müssen die Erben gemeinsam und einstimmig entscheiden, keiner darf allein über eine Sache verfügen. Das kann schnell einmal für rote Köpfe sorgen. Denn kommt keine Einigung zustande, hilft das Zivilgesetzbuch oft auch nicht weiter: Es enthält nur wenige Zuteilungsvorschriften und Teilungsprinzipien, die keine direkten Ansprüche eines Erben begründen. Mit einem Testament können Sie selber das Schicksal Ihres hinterlassenen Vermögens steuern und Streit unter den Erben vorbeugen.

**Es gibt zwei Arten von Testamenten:** das eigenhändige und das öffentliche. Beim eigenhändigen Testament müssen Sie den gesamten Text handschriftlich abfassen, das Dokument datieren und unterzeichnen. Das öffentliche Testament dagegen wird beim Notar aufgesetzt und von ihm unter Mitwirkung von zwei Zeugen öffentlich beurkundet. Die beiden Testamente unterscheiden sich allerdings nur hinsichtlich der Form: Das eine hat nicht mehr Gewicht als das andere.

Formulieren Sie das Testament klar und unmissverständlich, damit es keinen Raum für Interpretationen lässt und Sie womöglich ungewollt einen Familienkrach auslösen. Im Zweifelsfall lohnt es sich immer, eine Fachperson beizuziehen.

**Beachten Sie:** Nicht ins Testament gehören Bestimmungen über Bestattungswünsche, denn ein Testament wird oft erst nach der Beerdigung gefunden und eröffnet. Schreiben Sie solche Wünsche in einem separaten Schreiben nieder und übergeben Sie dieses einer Vertrauensperson. ■

## Klare Worte: So formuliert man ein Testament

Ich, Sandra Rot, geb. 1.1.1961, widerrufe sämtliche letztwilligen Verfügungen, die ich jemals getroffen habe.

- 1 Ich habe keine Pflichtteilsrben und setze meinen Lebenspartner Bruno Schwarz, geb. 2.2.1962, als Alleinerben ein.
- 2 Falls er gleichzeitig oder vor mir stirbt, setze ich als Ersatzrben je zur Hälfte meine Nichte Maja Hübnch, geb. 3.3.1983, und meinen Neffen Max Hübnch, geb. 4.4.1984, ein.
- 3 Max Hübnch soll die gesamte Fotoanrüstung (Wert: 10'000 Franken) bekommen.
- 4 Als Willenvollstrecker setze ich meinen Schulfreund Martin Müller, geb. 8.8.1960, ein.
- 5 Als Legat soll meine Schwester Vera Grün, geb. 5.5.1965, 10'000 Franken erhalten. Sie soll für meine Katze "Krümel" sorgen.
- 6 Meine Nichte Rora Rot, geb. 6.6.1990, soll den antiken Schreibtisch als Legat erhalten, wenn sie die Lehre erfolgreich absolviert hat.
- 7 Mein Bruder Rico Rot, geb. 7.7.1970, erhält die Nutznießung an meiner Ferienwohnung in Savognin.

Trimmis, 3. März 2006 Sandra Rot

- 8 Das Legat samt Bedingung an Rora Rot, geb. 6.6.1990, habe ich auf. Der Kladderbüsch "Calanda" in Haldenorteln soll ein Legat von 5'000 Franken erhalten. Im Übrigen bleibt das Testament vom 3. März 2006 gültig.

Trimmis, 8. August 2008 Sandra Rot

- 1 **Erbeneinsetzung:** Sie können bestimmen, wer erben soll. Dabei ist das Pflichtteilsrecht des Ehegatten und der Nachkommen zu wahren. Haben Sie keine Nachkommen, haben die Eltern Anrecht auf den Pflichtteil. Wird dieser verletzt, ist das Testament jedoch nicht ungültig: Macht der Pflichtteilsrbe innert Jahresfrist seit Kenntnis der Pflichtteilsverletzung keine Herabsetzungsklage, behält das Testament seine Gültigkeit.

**2 Ersatzerben:** Stirbt ein eingesetzter Erbe vor Ihnen oder schlägt dieser das Erbe aus, kommen wiederum die gesetzlichen Erben zum Zug. Wollen Sie das nicht, müssen Sie einen Ersatzerben bestimmen.

**3 Teilungsanordnungen:** Sie können einem Erben bestimmte Vermögenswerte zuweisen. Falls nichts Gegenteiliges verfügt ist, wird dieser Wert an seinen Erbanteil angerechnet. Soll dieser Wert zum Erbanteil hinzukommen, spricht man von einem Vorausvermächtnis; entsprechend klar muss dies im Testament zum Ausdruck kommen.

Ohne Teilungsvorschriften gibt es keine Vorrechte unter den Erben – mit einer wichtigen Ausnahme: Der überlebende Ehegatte kann wählen, ob er die Familienwohnung und den Hausrat zu Eigentum, zur Nutzniessung oder als Wohnrecht beanspruchen möchte.

**4 Willensvollstrecker:** Er ist quasi der verlängerte Arm des Verstorbenen und hat den letzten Willen zu vollziehen. Gemäss den Anordnungen des Erblassers muss er den Nachlass verwalten, Vermächtnisse ausrichten, fällige Schulden bezahlen und die Erbteilung vorbereiten (siehe auch «Schlichter in heiklen Fällen», Seite 37).

**5 Vermächtnis (mit Auflagen):** Mit einem Vermächtnis können Sie einen einzelnen Gegenstand oder einen Geldbetrag einer Person oder Institution vermachen. Der Vermächtnisnehmer ist kein Erbe. Er hat lediglich Anspruch auf die Herausgabe des Vermächtnisses. Ist der Gegenstand beim Erbgang nicht mehr vorhanden, hat er das Nachsehen.

Mit einer Auflage können Sie einem Erben oder Vermächtnisnehmer die Pflicht auferlegen, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen.

**6 Bedingungen:** Wollen Sie eine Verfügung von einem unbestimmten Ereignis abhängig machen, können Sie diese an eine Bedingung knüpfen.

**7 Nutzniessung:** Bei der Nutzniessung wird die begünstigte Person nicht Eigentümerin einer Sache, hat aber dennoch die Herrschaft über sie. Das heisst, der Nutzniesser eines Hauses darf dieses selber bewohnen, aber auch vermieten und allfällige Erträge aus dem Vermögen für sich behalten. Der Eigentümer kommt erst in den vollen wirtschaftlichen Genuss, wenn die Nutzniessung entfällt. Bei einem Wohnrecht hingegen darf der Berechtigte selbst im Haus wohnen, es aber nicht vermieten.

**8 Nachträge und Abänderungen eines Testaments:** Bezeichnen Sie ganz genau, welche Punkte Sie im Testament ändern, und datieren Sie es neu. Erwähnen Sie ausdrücklich, dass im Übrigen das ursprüngliche Testament gilt. Bei mehreren Nachträgen oder grösseren Anpassungen ist es ratsam, ein völlig neues Testament zu verfassen und das alte sofort zu vernichten. Im Zweifel ersetzt ein neues Testament immer das alte.



**Man ist so alt,  
wie man sich  
fühlt. Strath sorgt  
für Vitalität und  
Lebensfreude.**

Nichts ist so relativ wie das Alter. Und nichts sorgt so natürlich für eine gesteigerte Lebenskraft und spürbar mehr Lebensfreude wie Strath. Denn Aufbaupräparate von Strath enthalten Kräuterhefe mit vielen natürlichen Vitalstoffen und sind frei von künstlich erzeugten Zusatzstoffen.

In diesem Rezept steckt das Geheimnis für eine nachweislich erhöhte Widerstandskraft sowie eine gesteigerte körperliche und geistige Leistungsfähigkeit. Es unterstützt nachhaltig die Konzentration und fördert die Vitalität. Im Berufsleben genauso wie in der Freizeit.

Flüssig oder in Tablettenform sorgt Strath so jeden Tag für mehr Lebenskraft und Lebensfreude.



**DER SAFT, DER KRAFT SCHAFFT**  
Bio-Strath AG, 8032 Zürich • [www.bio-strath.ch](http://www.bio-strath.ch)



**Prisca Jenny-Krampf, 80, WG-Fan**

Die pensionierte Heilpädagogin lebt in einer Frauen-WG in einem stattlichen Haus mit Garten, mag junge Menschen – und besonders ihre fünf Enkelkinder, die sie davor bewahren, «Mödeli zu entwickeln». Und was ist das Wichtigste in ihrem Leben? «Menschen und Freundschaften.» Das gebe ihr das Gefühl, das Leben mache Sinn.